

Die Freiheit der Presse und das Recht der freien Meinungsäußerung in den Vereinigten Staaten.

A. H. Feller, Member of the New York Bar, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Die Bestimmungen in der Verfassung der Vereinigten Staaten, auf denen die Freiheit der Presse und das Recht der freien Meinungsäußerung beruhen, stammen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Eine genauere Ausgestaltung haben diese Grundsätze erst in dem letzten Jahrzehnt erfahren. Grundlegende Entscheidungen der Supreme Court der Vereinigten Staaten sind erst in allerjüngster Zeit ergangen.

Die von der Verfassung gegebenen Bestimmungen beruhen in diesem Falle nicht, wie es sonst im amerikanischen Recht üblich ist, auf dem englischen common law, sie stehen vielmehr im Gegensatz zu dem früher in England geltenden Recht. Bemerkenswerterweise greift jedoch die allerneueste Entscheidung auf die alte englische Rechtsprechung zurück, um die Garantie der freien Meinungsäußerung zu verstärken.

Der Common-law-Grundsatz ist von Blackstone dahin formuliert worden, daß "the liberty of the press . . . consists in laying no previous restraints upon publications and not in freedom from censure for criminal matter when published" ¹⁾. Das common law verbietet danach jede vorgängige Zensur von Schriften, läßt aber die nachträgliche Verfolgung wegen Vergehens gegen ein Gesetz völlig frei ²⁾. Schon im Jahre 1792 wurde demgegenüber in England durch Fox' Libel Act ³⁾ der Schutz gegen Strafverfolgung wesentlich verstärkt.

In den Vereinigten Staaten ist, wie die historischen Vorgänge deutlich erkennen lassen ⁴⁾, die völlige Schutzlosigkeit gegen

¹⁾ Blackstone, Commentaries, 4, 150, 151.

²⁾ Über die historische Entwicklung in den Kolonialzeiten s. Duniway, The Development of Freedom of the Press in Massachusetts (1906).

³⁾ 32 Geo. III c. 60; vgl. May, Constitutional History of England, vol. II, ch. 9.

⁴⁾ "One of the objects of the Revolution was to get rid of the English common law on liberty of speech and of the press . . . Liberty of the press as declared in the First Amendment, and the English common-law crime of sedition, cannot co-exist". Schofield,

nachträgliche Verfolgung schon durch das erste Verfassungsamendment beseitigt worden. Dieses Amendment bestimmte "Congress shall make no law . . . abridging the freedom of speech, or of the press". Diese Bestimmung legt jedoch nur der Gesetzgebungsgewalt des Bundes Schranken auf. Die Einzelstaaten waren nur durch die Bestimmungen ihrer eigenen Verfassungen gebunden. So bestimmte die Verfassung des Staates New York von 1821, daß "every citizen may freely speak, write, and publish his sentiments on all subjects, being responsible for the abuse of that right; and no law shall be passed, to restrain, or abridge the liberty of speech, or of the press". Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Verfassungen von 43 Staaten. Die weitere Entwicklung führte aber dazu, daß auch die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten durch die Bundesverfassung beschränkt wurde. Das im Jahre 1867 angenommene 14. Amendment der Bundesverfassung bestimmte:

"No person shall be deprived of life, liberty or property without due process of law . . ."

Es blieb lange Zeit unsicher, ob das Wort "Liberty" in diesem 14. Amendment auch die Freiheit der Meinungsäußerung in sich schloß⁵⁾. Im Jahre 1925 ist dies von der Supreme Court bejaht worden⁶⁾. Es steht jetzt fest, daß das 14. Amendment den Einzelstaaten dieselben Schranken auferlegt, wie das erste Amendment sie der Bundesregierung auferlegte⁷⁾. Ob diese verfassungsrechtliche Bestimmung sich auch auf Ausländer bezieht, ist noch streitig, dürfte aber wohl zu bejahen sein⁸⁾.

Die älteren Entscheidungen fanden keine Veranlassung, die Grenzen der Gesetzgebung näher zu bestimmen. Es war klar, daß die Verfassungsbestimmungen nicht die Bedeutung haben konnten, daß jede Äußerung irgendwelcher Art frei wäre⁹⁾. Die Grundsätze des Strafrechts über "Criminal libel"¹⁰⁾ und obszöne Schriften¹¹⁾ beispielsweise waren naturgemäß als Ausnahmen anzusehen. Darüber hinaus finden sich in der Rechtsprechung, von einigen unbestimmten obiter dicta "liberty does not mean license" abgesehen, keine allgemeinen Regeln.

Freedom of the Press in the United States, 9 Proceedings of the American Sociological Society 76 (1915). Siehe auch 2 Cooley, Constitutional Limitations 886 (8. ed. 1927); Chafee, Freedom of Speech 17 ff. (1920).

⁵⁾ Die Frage blieb unentschieden in den Fällen Patterson v. Colorado, 205 U. S. 454; Fox v. Washington, 236 U. S. 273; Gilbert v. Minnesota, 254 U. S. 325.

⁶⁾ Gitlow v. New York, 268 U. S. 652. Siehe Warren, The New Liberty Under the Fourteenth Amendment, 39 Harvard Law Review 431 (1926).

⁷⁾ Near v. State of Minnesota, 51 Sup. Ct. 625.

⁸⁾ Verneinend: State v. Sinchuk, 96 Connecticut 605, 115 Atl. 33; Vance, Freedom of Speech and of the Press, 2 Minnesota Law Review 239, 242 (1918). Bejahend: Colyer v. Skeffington, 265 Fed. 17, 24; 31 Yale Law Journal 422 (1922).

⁹⁾ Toledo Newspaper Co. v. U. S. 247 U. S. 402.

¹⁰⁾ Patterson v. Colorado, 205 U. S. 454.

¹¹⁾ Siehe Schroeder, Obscene Literature and Constitutional Law (1911).

Die Notwendigkeit präziser Richtlinien zeigte sich gleich nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg infolge des Erlasses eines weitgehenden Spionagegesetzes und im Zusammenhang mit den nach dem Weltkriege angenommenen einzelstaatlichen Gesetzen zur Bekämpfung der Anarchie und des Radikalismus ¹²⁾.

Eine der ersten Entscheidungen eines unteren Bundesgerichts versuchte, die Garantie der freien Meinungsäußerung so umfassend wie möglich zu bestimmen. Das Gericht sagte, daß Äußerungen nur dann strafrechtlich verfolgt werden könnten, wenn sie objektiv eine unmittelbare Anstiftung zu einer Verletzung der Gesetze enthielten (sog. *direct tendency test*) ¹³⁾. In der Berufungsinstanz ist diese Meinung verworfen worden. Das Berufungsgericht hält zur Verurteilung für ausreichend, daß die Äußerungen indirekt die Tendenz haben, eine verbotene Handlung herbeizuführen ¹⁴⁾. Die Äußerungen seien strafbar, "if the natural and reasonable effect of what is said is to encourage resistance to law, and the words are used in an endeavour to persuade to resistance". Dieser sog. "*indirect tendency test*" ist während des Krieges von den unteren Bundesgerichten, wie auch den einzelstaatlichen Gerichten größtenteils angenommen worden ¹⁵⁾. Der Unterschied zwischen "*direct*" und "*indirect tendency test*" wird besonders klar aus dem Falle, in dem er zuerst behandelt worden ist. Die Frage war, ob die Verherrlichung von Personen, die sich gegen den Krieg geäußert hatten, strafbar sei. Das Gericht erster Instanz verneinte dies, weil der Angeklagte damit nicht zur Verletzung des Gesetzes objektiv aufgefordert hätte. Dagegen urteilte das Berufungsgericht: "It is at least arguable whether there can be any more direct incitement to action than to hold up to admiration those who do act".

Die erste Entscheidung der Supreme Court ist erst nach dem Kriege ergangen. Diese Entscheidung, *Schenck v. U. S.* ¹⁶⁾ ist noch heute die wichtigste auf diesem Gebiet. Die Supreme Court ist der Meinung, die Frage müsse so gestellt werden, ob die Äußerungen unter solchen Umständen gebraucht sind und solcher Natur sind, daß durch sie eine klare und unmittelbar bevorstehende Gefahr geschaffen wird, daß der Zustand, den der Gesetzgeber zu verhindern ein Recht hat, eintritt (sog. *present danger test*):

¹²⁾ Die Entwicklung während des Weltkrieges findet man bei Chafee, *Freedom of Speech* (1920). Über die Gesetzgebung siehe Carroll, *Freedom of Speech and Press* 17 *Michigan Law Review* 621 (1919).

¹³⁾ *Masses Publishing Co. v. Patten* 244 Fed. 535.

¹⁴⁾ *Masses Publishing Co. v. Patten*, 246 Fed. 24.

¹⁵⁾ *U. S. v. Nearing*, 252 Fed. 223; *Seebach v. U. S.*, 262 Fed. 885; *People v. Lloyd*, 304 *Illinois* 23, 136 N. E. 505.

¹⁶⁾ 249 U. S. 47.

“The question in every case is whether the words used are used in such circumstances and are of such a nature as to create a clear and present danger that they will bring about the substantive evils that Congress has a right to prevent. It is a question of proximity and degree. When a nation is at war, many things that might be said in time of peace, are such a hindrance to its effort, that their utterance will not be endured so long as men fight and that no Court could regard them as protected by any constitutional right.”¹⁷⁾

Eine Reihe späterer Entscheidungen der Supreme Court haben allerdings diese präzise Formulierung abgeschwächt. Im Falle *Debs v. U. S.*¹⁸⁾ handelte es sich um eine Verurteilung wegen Verhinderung von Rekrutierungen. In der Rechtsbelehrung an die Jury (jury charge) verlangte der Einzelrichter, daß den in Frage stehenden Äußerungen lediglich eine natürliche Tendenz innewohnen müsse, die von dem Angeklagten bekämpfte Rekrutierung wirklich zu verhindern. Diese Jury charge ist von der Supreme Court stillschweigend gebilligt worden. Kurz darauf erging die berühmte Entscheidung *Abrams v. United States*¹⁹⁾, die eine heftige Diskussion entfachte²⁰⁾. Die Entscheidung ist an sich nicht von großer juristischer Bedeutung; bemerkenswert ist aber die abweichende Meinung des Richters Holmes, der die Entscheidung im *Schenck-Falle*^{20a)} abgefaßt hat. Derselbe Richter war auch bei einer Reihe anderer Entscheidungen in der Minderheit und hat wiederholt ausgesprochen, daß er den present danger test für maßgebend halte²¹⁾.

Der Rechtssatz der Entscheidung im *Schenck-Falle* (present danger) erlitt eine erhebliche Einschränkung in der Entscheidung *Gitlow v. New York*²²⁾ aus dem Jahre 1925. Der Angeklagte ist nach einem Gesetz des Staates New York verurteilt worden. Dieses Gesetz bestimmte:

“Any person who:

i. By word of mouth or writing advocates, advises or teaches the duty, necessity or propriety of overthrowing or overturning organized government by force or violence, or by assassination of

¹⁷⁾ Siehe Beale, *Criminal Attempts*, 16 *Harvard Law Review* 491 (1903) über die common law “incitement”.

¹⁸⁾ 249 U. S. 211.

¹⁹⁾ 250 U. S. 616 (1919).

²⁰⁾ Siehe Chafee, *a Contemporary State Trial*, 33 *Harvard Law Review* 747 (1920); Wigmore, *Freedom of Speech and Freedom of Thuggery in Wartime and Peacetime*, 14 *Ill. Law Review* 539 (1920).

^{20a)} s. oben Note 16.

²¹⁾ Siehe *Frohwerk v. U. S.*, 249 U. S. 204; *Schaeffer v. U. S.*, 251 U. S. 466; *Pierce v. U. S.*, 252 U. S. 239; *Milwaukee Publishing Co. v. Burleson*, 255 U. S. 407.

²²⁾ 268 U. S. 652.

the executive head or of any of the executive officials of government, or by any unlawful means; or,

2. Prints, publishes, edits, issues or knowingly circulates, sells, distributes or publicly displays any book, paper, document, or written or printed matter in any form, containing or advocating, advising or teaching the doctrine that organized government should be overthrown by force, violence or any unlawful means . . .

is guilty of a felony and punishable by imprisonment or fine, or both . . .”

Der Angeklagte war Herausgeber der sog. "Left Wing Manifesto", worin die Notwendigkeit der kommunistischen Revolution und des Klassenkampfes dargestellt wurde. Vor der Supreme Court hat der Angeklagte behauptet, daß das Gesetz des Staates New York gegen das 14. Amendment verstoße. Das Gericht war an sich der Meinung, daß das 14. Amendment die freie Meinungsäußerung gewähre. Es sagte aber ferner, daß die im Schenck-Falle aufgestellte Richtschnur nur eine Gesetzesauslegungsnorm, nicht eine verfassungsrechtliche Norm sei. Wo das Gesetz, wie im Schenck-Falle das Spionagegesetz, nur bestimmte Handlungen verbiete und nicht Äußerungen als solche, müsse entschieden werden, ob die in Frage kommenden Äußerungen eine gegenwärtige Gefahr dahin bilden, daß der rechtswidrige Erfolg eintrete. Wo dagegen das Gesetz die Äußerungen als solche verbiete, könne nicht mehr in Frage gestellt werden, daß die Äußerung diese Gefahr herbeiführe, denn der Gesetzgeber habe dies mit seinem Verbot bereits festgestellt.

Wollte man diese Entscheidung wörtlich nehmen, dann wären die verfassungsrechtlichen Garantien fast wertlos. Der Gesetzgeber könnte dann nach Belieben bestimmen, daß Äußerungen irgendwelcher Art eine Gefahr darstellen, d. h. also, jede Äußerung verbieten. Spätere Entscheidungen zeigen aber, daß diese Auslegung der Entscheidung zu weit gehen würde²³⁾. In Wirklichkeit stellt die Gitlow-Entscheidung nur fest, daß ein Einzelstaat nur solche Meinungsäußerungen verfassungsmäßig verbieten kann, die dahin zielen, die Staatsgewalt gewaltsam zu stürzen. So sagt eine Entscheidung aus dem Jahre 1927, man müsse allerdings auf die Erklärung des Gesetzgebers, daß gewisse Äußerungen die bezeichnete Gefahr in sich trügen, Gewicht legen. Doch

²³⁾ In einem von mir in Bd. 41 der Harvard Law Review, S. 525 ff. (1928) veröffentlichten Aufsatz habe ich die Möglichkeit angedeutet, daß das 1. und das 14. Amendment verschiedene Schranken auferlegen. Danach würde das 14. Amendment den Einzelstaaten freieren Spielraum lassen als das 1. Amendment dem Bund. So würde beispielsweise ein Bundesantisyndikalgesetz verfassungswidrig sein. Diese Meinung dachte die Schenck- und Gitlow-Fälle möglichst in Einklang zu bringen. Da aber die spätere Tendenz der Rechtsprechung eine weitere Liberalität zeigt, verstärkt sich die Möglichkeit einer Ablehnung des Gitlow-Falles.

sei diese in der Strafdrohung zum Ausdruck kommende Meinung des Gesetzgebers nicht schlechthin bindend. Falls sie willkürlich oder "unreasonable" sei, sei sie für verfassungswidrig zu halten ²⁴⁾. Gleichzeitig ist im Falle *Fiske v. Kansas* ²⁵⁾ entschieden worden, daß auch ein verfassungsmäßiges Gesetz allein nicht genüge. Der Angeklagte war in erster Instanz verurteilt worden, weil er gewisse Personen als Mitglieder in eine radikale Gewerkschaft, die "Industrial World Workers", hineingezogen habe (criminal syndicalism). Die Anklageschrift enthielt gewisse Sätze aus der Verfassung dieser Gewerkschaft und einen Satz, der auf die Mitgliederkarte gedruckt war. In den Verhandlungen ist kein weiterer Beweis erbracht worden, daß die Gewerkschaft irgendwelche Verbrechen, Gewalttaten oder andere strafbare Handlungen unterstützte. Die Verurteilung ist vom einzelstaatlichen Berufungsgericht bestätigt worden. Die Supreme Court hat das Urteil erster Instanz aufgehoben. Die Entscheidung der Supreme Court läßt ein äußerst wichtiges Problem über das Verhältnis zwischen Bundes- und einzelstaatlicher Gerichtsbarkeit auftauchen. Die wesentliche Aufgabe der Supreme Court in ihrer Beziehung zu den Einzelstaaten ist die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Hier scheint die Supreme Court über diese Aufgabe hinauszugehen, wenn sie die Verurteilung aufhebt, weil keinerlei tatsächliche Feststellung erfolgt sei, daß die betreffende Organisation wirklich verbrecherische Methoden habe oder ungesetzliche Handlungen propagiere. Das Urteil stellt der dem Gericht obliegenden Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes die Nachprüfung der »verfassungsmäßigen Anwendung« des Gesetzes im Einzelfalle ("validity of the statute as so applied") ausdrücklich gleich.

Die oben ausgeführte Rechtsprechung der Supreme Court bezieht sich auf das staatliche Eingreifen in die Freiheit der Meinungsäußerung nach dem Zeitpunkt der Publikation. Der Grundsatz, daß die Staatsgewalt vor der Publikation nicht eingreifen könnte, daß also keine "previous restraints" auferlegt werden könnten, stand von jeher fest. Zwar sind, wie bereits erwähnt, gewisse Ausnahmen gemacht worden. So z. B. ist in einer bedeutsamen Entscheidung gesagt worden, daß die verfassungsrechtlichen Garantien dem Erlaß eines zivilrechtlichen Verbotes (injunction) zur Verhinderung künftiger Äußerungen nicht im Wege stehen, wenn diese eine unmittelbare Anstiftung zu Gewalttaten bedeuten ²⁶⁾. Außerdem besteht die unbegrenzte Befugnis des

²⁴⁾ *Whitney v. California*, 274 U. S. 357.

²⁵⁾ 274 U. S. 380 (1927). Vgl. *Stromberg v. People of the State of California*, 51 Sup. Ct. 532.

²⁶⁾ *Gompers v. Buck Stove & Range Co.*, 221 U. S. 418.

Staates, während der Kriegführung verfassungsrechtliche Garantien zeitweilig zu beseitigen²⁷⁾.

Der Grundsatz des Verbots von *previous restraints* ist neuerdings Gegenstand einer Entscheidung der Supreme Court gewesen²⁸⁾. Ein Gesetz des Staates Minnesota bestimmte, daß die Veröffentlichung einer "malicious, scandalous and defamatory newspaper, magazine or other periodical" als "public nuisance" strafbar sei. Es bestimmte ferner, daß der Staatsanwalt und jeder Bürger bei einem Gericht beantragen könne, daß die Veröffentlichung einer solchen Zeitung oder Zeitschrift durch Injunktion verboten werde. Die Wahrheit der publizierten Tatsache sollte in diesem Verfahren als Einwand geltend gemacht werden können. In der Entscheidung *Near v. State of Minnesota* hielt die Supreme Court dieses Gesetz für verfassungswidrig. Die in Frage kommende Zeitung hat ohne Zweifel skandalöse und falsche Nachrichten gebracht und hat zahlreiche Bürger und Staatsbeamte verleumdet. Die Supreme Court äußerte sich jedoch dahin, daß die verfassungsrechtliche Garantie alle *previous restraints* verbiete, sei es durch Verwaltungsmaßnahmen im Wege einer Zensur, sei es durch gerichtliche Verfahren im Wege einer Injunktion. Man kann in dieser Entscheidung den Anfang eines eigentlichen Presserechts erblicken. Bis jetzt ist ein vom allgemeinen "common law" abgesondertes Presse-recht nicht vorhanden. Die Supreme Court gibt im vorliegenden Falle allerdings zu, daß eine allgemeine equity-Gerichtsbarkeit zur Verhinderung von Verleumdungen besteht. Um die vorliegende Entscheidung zu rechtfertigen, greift sie auf die soziale Notwendigkeit einer freien Presse zurück. Eine Injunction zur Verhinderung einer vereinzelt Verleumdung sei auch ein "previous restraint". Wenn dieser so weit gehe, die Veröffentlichung einer Zeitung zu verhindern, dann müsse dies als verfassungswidrig betrachtet werden.

Man könnte aus dieser letzten Entscheidung entnehmen, daß die Presse in den Vereinigten Staaten eine beinahe unbeschränkte Zensurfreiheit besitzt. Diese Freiheit ist aber in Wahrheit nicht so ausgedehnt, wie es auf den ersten Blick scheint. Die Presse unterliegt einer für die Vereinigten Staaten eigentümlichen Verwaltungskontrolle: Die Postgesetzgebung des Bundes (der die ausschließliche Kompetenz auf dem Postgebiet besitzt) sieht erhebliche Erleichterungen der Postgebühren für Zeitungen und Zeitschriften vor. Infolge des großen Umfanges der amerikanischen Zeitungen und der großen Entfernungen ist dieses sog. "second class mailing privilege" von großer Bedeutung. Ohne diese Posterleichterung könnten die meisten

²⁷⁾ Siehe Chafee, *Freedom of Speech*, S. 10.

²⁸⁾ *Near v. State of Minnesota*, 51. Sup. Ct. 625.

Zeitungen nicht existieren. Ein Bundesgesetz von 1912²⁹⁾ bestimmt nun, daß dieses "second class privilege" nur zu erlangen ist, wenn die Zeitung bestimmte Publikationsvorschriften erfüllt. Dieses Gesetz ist von der Supreme Court als verfassungsmäßig anerkannt worden³⁰⁾, weil das Postwesen nicht zu den wesentlichen Funktionen des Staates gehöre. Der Staat habe keine Pflicht, diese Funktionen zu erfüllen und könne infolgedessen jede Bedingung an die Erfüllung dieser Funktion knüpfen³¹⁾. Damit hat die Supreme Court dem Post Master General ziemlich freie Hand in der Feststellung, ob eine Publikation die Voraussetzungen des second class mailing privilege erfüllt, gelassen³²⁾. Wie weit diese Verwaltungskontrolle gehen kann, zeigt die Entscheidung eines unteren Bundesgerichts aus den Kriegsjahren³³⁾. Das Espionage Act erklärte, daß jede Zeitung oder Zeitschrift, welche wider das Gesetz veröffentlicht würde, als "non mailable" zu betrachten sei³⁴⁾. Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht mehr nur um besondere Postbegünstigungen, sondern um das Recht, überhaupt die Post zu benutzen. Das Gericht war der Meinung, daß die Entscheidung, ob eine Zeitung "non mailable" wäre, dem Postmaster General zustände. Seine Verwaltungsentscheidung müsse von den Gerichten als bindend betrachtet werden. Eine Aufhebung seiner Entscheidung könne nur dann stattfinden, wenn sie zweifellos unrichtig wäre. Der Kläger habe die Beweislast dahin, daß der Postmaster General seine Befugnisse überschritten oder sie willkürlich oder böswillig ausgeübt habe³⁵⁾. Zweifellos stellen diese Befugnisse der Verwaltungsbehörden praktisch eine wesentliche Einschränkung der so sorgsam gehüteten Freiheit der Meinungsäußerung dar.

Die Einschränkungen, die sich durch die Möglichkeit nachträglicher Bestrafung aus der Rechtsprechung der Supreme Court er-

²⁹⁾ Gesetz v. 24. 8. 1912, 37 Statutes at Large 557. Vgl. Rogers, *The Postal Power of Congress* (1916).

³⁰⁾ *Lewis Publishing Co. v. Morgan*, 222 U. S. 288.

³¹⁾ "The postal service is by no means an indispensable adjunct to a civil government. . . . It is not a necessary part of civil government in the same sense in which the protection of life, liberty and property, the defense of the government against insurrection and foreign invasion and the administration of public justice are. . . . The legislative body in establishing a postal service may annex such conditions to it as it chooses." *Public Clearing House v. Coyne*, 194 U. S. 497, 506.

³²⁾ *Houghton v. Payne*, 194 U. S. 88.

³³⁾ *Masses Publishing Co. v. Patten*, 246 Fed. 24.

³⁴⁾ "Every Newspaper. . . . or other publication, matter or thing in violation of any of the provisions of this act is hereby declared non-mailable." Gesetz vom 15. VI. 1917, 40 Statutes at Large 230.

³⁵⁾ Vgl. hierzu die Entscheidungen über die sogen. "fraud-orders". *Leach v. Carlile*, 258 U. S. 138. Vgl. *School of Magnetic Healing v. Mc. Annulty*, 187 U. S. 94; *Bates & Guild Co. v. Payne*, 194 U. S. 106; *Smith v. Hitchcock*, 226 U. S. 53.

geben, sind dagegen im Prinzip keine sehr wesentliche Beeinträchtigung der verfassungsrechtlichen Garantien, da übermäßige Eingriffe der Strafgesetzgebung in die Freiheit des einzelnen an dem Jurysystem scheitern. Dazu kommt auch der im Strafrecht geltende Grundsatz: in dubio pro reo. Der Schutz, den die Jury gewährt, ist allerdings in Zeiten, in denen das Volk stark gegen bestimmte Kreise voreingenommen ist, erheblich abgeschwächt. Bei den dargestellten Verwaltungskompetenzen der Postbehörde fällt dieser Schutz des Jurysystems und des Strafrechts überhaupt weg. Das Zögern der ordentlichen Gerichte, die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden aufzuheben, vermindert ebenfalls den Schutz des einzelnen. Dieser Zustand erklärt sich aus der Entwicklung der Lehre über das richterliche Prüfungsrecht von Verwaltungsakten. Das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung ist bekanntlich eines der wesentlichen Merkmale des Staatsrechts der Vereinigten Staaten. Es entstand bereits unmittelbar nach der Annahme der Verfassung und wird mit großer Freiheit ausgeübt. Dagegen aber ist das Prüfungsrecht von Verwaltungsakten erst in allerneuester Zeit entwickelt worden, und seine Ausgestaltung befindet sich noch in vollem Fluß³⁶⁾.

Von diesen Befugnissen der Postverwaltung abgesehen, stellt sich das Recht der Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu anderen Rechten als sehr in liberalem Sinne entwickelt dar. Die Garantien der Verfassung sind nicht leere Programmsätze geblieben. Zwar sind die Grenzen der Gesetzgebung bezüglich der nachträglichen Strafverfolgung noch nicht vollkommen klar festgelegt. Die Verwirrung in der Rechtsprechung der ersten Nachkriegsjahre klärt sich nur langsam auf. Die weitere Entwicklung wird, wie die Entwicklung aller Zweige des amerikanischen Verfassungsrechts, von der Zusammensetzung der Supreme Court abhängen. Im letzten Jahre ist diese Zusammensetzung stark verändert worden, und zwar so, daß sich eine wachsende Besorgnis für die Wahrung der Rechte des einzelnen geltend macht.

³⁶⁾ Über das richterliche Prüfungsrecht in bezug auf Verwaltungsakte vgl. Dickinson, *Administrative Justice and Supremacy of the Law* (1929); Powell in *1 American Political Science Review* 583 ff. (1906/7) und *24 Harvard Law Review* 333 ff., 441 ff. (1910/11).